

## **Zum Arbeitslosengeld II**

### **Was ist das Einstiegsgeld?**

Das Einstiegsgeld soll Arbeitslosengeld II-Bezieher auf dem Weg in die Selbstständigkeit finanziell unterstützen. Dieses können Sie nach § 29 SGB II erhalten, über die Höhe und die Dauer entscheidet der zuständige Fallmanager.

Seit dem 1. Januar 2005 können ALG-II-Empfänger nicht mit einer Ich-AG bzw. dem Überbrückungsgeld gefördert werden. Stattdessen gibt es ein so genanntes Einstiegsgeld. Dieses soll einen Anreiz zum beruflichen (Wieder-) Einstieg bieten.

Für das Einstiegsgeld ist die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht notwendig. Auch eine unselbstständige Tätigkeit kann bezuschusst werden, sofern es zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Allerdings wird das Einstiegsgeld i.d.R. beim Schritt in die Selbstständigkeit genutzt. So wird in Deutschland jeden Monat rund 750 mal das Einstiegsgeld bewilligt; weniger als 10 Prozent davon beantragen das Einstiegsgeld für eine unselbstständige Tätigkeit.

### **Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um das Einstiegsgeld zu erhalten?**

Um Einstiegsgeld zu bekommen, müssen sie Anspruch auf ALG II haben und erwerbsfähig sein, d. h. sie müssen mindestens 3 Stunden arbeiten können. Darüber hinaus wird geprüft, ob sie hilfebedürftig sind, d. h. ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft bestreiten können.

Sie können das Einstiegsgeld beantragen, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, die nur gering bezahlt wird und mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst oder, wenn sie sich selbständig machen wollen und ihre Tätigkeit einen hauptberuflichen Charakter hat.

Soll der Zuschuss für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit beantragt werden ist, anders als bei der Ich-AG und dem Überbrückungsgeld keine Tragfähigkeitsprüfung erforderlich. Dennoch wird in der Region eine Tragfähigkeitsprüfung sowohl bei der Erstantragsstellung als auch bei weiteren Bewilligungen innerhalb der Förderungshöchstdauer verlangt. Eine positive Geschäftsentwicklung ist zudem Voraussetzung für Folgeanträge. Zusätzlich wird der Antragsteller einer Prüfung unterzogen, um seine Eignung als Unternehmer festzustellen und ggf. Schulungsmaßnahmen und Bildungsangebote anzubieten, die eine ausreichende Qualifizierung sicherstellen.

## **Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistung.**

Grundsätzliche Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Darüber hinaus muss zum Bezug von Einstiegsgeld eine sozialversicherungspflichtige (diese muss mindestens 15h wöchentlich umfassen) oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist auch die Erstellung eines Businessplans.

## **Höhe des Einstiegsgeldes**

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes wird die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der der erwerbsfähige Hilfsbedürftige lebt, berücksichtigt. Der Zuschuss ist eine Ermessensleistung. Ein rechtlicher Anspruch darauf besteht nicht.

Die Dauer der Förderung beträgt normalerweise 12 Monate, eine Verlängerung um weitere 12 Monate ist jedoch möglich. Der Anspruch erlischt, wenn Empfänger nicht mehr als hilfsbedürftig eingestuft wird.

Die Bundesagentur empfiehlt den regionalen Arbeitsagenturen

- das Einstiegsgeld zunächst für 12 Monate zu gewähren und darüber hinausgehende Einstiegsgeld-Zuschüsse degressiv zu gestalten
- 50 Prozent der Regelleistung als Einstiegsgeld zu gewähren
- sich zur Bewertung der Tragfähigkeit des eingereichten Unternehmenskonzepts eine Umsatz-/ Rentabilitätsvorschau vorlegen zu lassen

## **3. Sozialversicherung**

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Das Einstiegsgeld gehört nicht zum steuerpflichtigen Einkommen und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

## **4. Wie beantrage ich Einstiegs geld?**

Sind die Voraussetzungen zum Bezug von Einstiegs geld gegeben, erhält der Empfänger die Antragsformulare bei seinem persönlichen Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit.

Zur Bewilligung des Antrages muss, wie bei den Anträgen für Überbrückungsgeld oder Existenzgründerzuschuss (Ich-AG) auch, ein Business-Plan erstellt werden. Dieser muss folgende Unterlagen enthalten:

- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplanung
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
- Lebenslauf

Eine Begutachtung der Unterlagen durch eine fachkundige Stelle ist nicht notwendig.

Nach dem Einreichen aller Unterlagen entscheidet der persönliche Ansprechpartner bzw. Fallmanager des Antragsstellers bei der Agentur für Arbeit über dessen Antrag auf Einstiegs geld.

## **Für welchen Zeitraum darf das Einstiegs geld vergeben werden?**

Das Einstiegs geld darf für maximal zwei Jahre vergeben werden. Dabei soll bei einer Förderung von mehr als einem Jahr eine "Zuschussdegression" stattfinden.

So soll die Förderung in der Regel nach zwölf Monaten gekürzt werden. Den Umfang der Degression und die Förderdauer, die auch kürzer als zwei Jahre sein kann, wird dabei von der zuständigen Stelle festgelegt.

## **Habe ich einen Rechtsanspruch auf das Einstiegs geld?**

Nein, beim Einstiegs geld handelt es sich um eine Leistung, die erbracht werden kann, aber nicht erbracht werden muss. Selbst wenn alle Voraussetzungen erfüllt worden sind, liegt es im Ermessen des zuständigen Fallmanagers, ob er die Förderung genehmigt. Unter anderem kann die Vergabe der Förderung davon abhängen, ob noch ausreichend budgetierte Mittel zur Verfügung stehen.

## Wie hoch ist die Förderung im Zuge des Einstiegsgeldes?

Anspruchsgrundlage für das Einstiegsgeld ist das Arbeitslosengeld II, es beträgt grundsätzlich 50% der Regelleistung. Die Regelleistung für Alleinstehende beträgt bundesweit 345 Euro, damit würde ein geförderter Alleinstehender 517 Euro zusätzlich zu Miete und Heizkosten erhalten.

Zusätzlich hängt das Einstiegsgeld von der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit sowie von der Größe der Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft ab. Es erhöht sich bei jedem zusätzlichen Mitglied um weitere 10%. Liegen gravierende Vermittlungshemmnisse vor, die das Finden eines Arbeitsplatzes erschweren, kann das Einstiegsgeld etwas höher angesetzt werden. Die Förderung soll allerdings insgesamt 100% der Regelleistung nicht übersteigen.

Die Höhe der Förderung soll maximal 100 Prozent der ALG II Regelleistung (345 Euro ) betragen. Allerdings kann die Bemessung der Höhe auch von den regionalen Arbeitsagenturen vorgenommen werden. Maßgebliche Entscheidungskriterien für die Festlegung der Höhe des Zuschusses sind laut Gesetz, die Dauer der Arbeitslosigkeit, sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft in der der Bedürftige lebt. Die Bundesagentur rät den regionalen Arbeitsagenturen in der Regel 50 Prozent der Regelleistung zu gewähren.

In Hannover ist die Bewilligung von 345 Euro im ersten Jahr üblich, die Beträge fallen nach 12 Monaten degressiv auf 250 Euro und auf 200 Euro nach 18 Monaten.

*Der Gesetzestext im Wortlaut:*

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende  
§ 29 Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.